



# Museum Burg Mylau

Bildung | Begegnung | Kultur

V 7358 S

Digitalisierung Dezember 2019

[kontakt@burgmylau.de](mailto:kontakt@burgmylau.de)

[www.burgmylau.de](http://www.burgmylau.de)

Bitte geben Sie bei der Nutzung dieses Digitalisats immer das Museum Burg Mylau als Rechteinhaber bzw. als Quelle an. Bitte arbeiten Sie sorgfältig nach den üblichen Richtlinien wissenschaftlichen Arbeitens. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns über Ihre Forschungsergebnisse informieren würden und wir eventuell ein Belegexemplar Ihrer Arbeit erhalten könnten. Gern stehen wir für weitere Informationen oder einen Austausch zur Verfügung.

E 7

Museum Burg Mylau

Dieses Arbeitsbuch enthält vierundsechzig paginirte Seiten.

N<sup>o</sup>. 222

# Arbeitsbuch

für

*Paulus Friedrich Götz*

Gewerbe: *Walden*

Geburtsort: *Leinfelden*

Alter: *16 1/2 Jahr*

Statur: *in der mittel*

Haare: *brun*

Augen: *grün*

Besondere Kennzeichen: *Keine*

Eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers:

*Paulus Friedrich Götz*

Republikanischer Anwalt zu  
Linz, für die  
im Jahre 1861. jenseits  
zwangsläufig zu leisten.  
Kaisers Hof am 12. Juni 1861.



König. Gerichtsbuch  
20  
Friedrich  
König. Gerichtsbuch  
K.

## Verordnung,

die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals  
betreffend;

vom 15. October 1861.

Zu Ausführung der im § 61 des Gewerbegesetzes vom  
15. October 1861 rücksichtlich der Arbeitsbücher des ge-  
werblichen Hülfspersonals getroffenen Bestimmungen wird  
folgendes verordnet:

### § 1.

Jeder Arbeiter und Gehülfe eines nach den Vorschriften  
des Gewerbegesetzes (vergl. §§ 1 und 2 desselben) zu beur-  
theilenden selbstständigen Gewerbetreibenden hat, insofern  
nicht eine der nachstehenden in §§ 2, 3, 6 und 23 erwähnten  
Ausnahmen Platz greift, ohne Rücksicht auf Alter und Ge-  
schlecht, ein Arbeitsbuch zu führen.

### § 2.

Der Verpflichtung, ein Arbeitsbuch zu führen, sind nicht  
unterworfen:

- 1) die nur für einzelne Arbeiten tageweise und vorüber-  
gehend angenommenen Arbeiter und Gehülfen;
- 2) die nicht sowohl in einem Arbeits-, als vielmehr in  
einem Geschäftsvorhältnisse zu Gewerbetreibenden  
stehenden Personen, mithin insbesondere das Haus-  
personal in Fabriken an Thürhütern, Wächtern,  
Kutschern und Bergleuten;
- 3) alle ohne Rücksicht auf eigene Arbeitsleistung mit festem  
Gehalte zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiter  
angestellten Personen;
- 4) die Zeichner der Fabrikanten und Fabrikassente;
- 5) das kaufmännische Comptoir- und Hülfspersonal, ein-  
schließlich des kaufmännischen Bureaupersonals in  
Fabriken;
- 6) die vorwiegend hiesig ihrer Ausbildung in einem  
Fabrik- oder Handelsgeschäfte arbeitenden Personen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden, den Druck, den Verkauf und das Ausgeben der Arbeitsbücher betreffenden Vorschriften sind mit Geld bis zu zwanzig Thalern oder verhältnismäßigem Gefängnisse zu bestrafen.

§ 25.

Bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung in Kraft treten (vergl. § 27), sind an Handwerksgehilfen, Mühlburschen und die sonstigen, zeitlich nach gleichen Grundfäden behandelten Gewerdegelübten Wanderbücher in der zeitlich vorgeschriebenen Weise auszustellen, wie denn bis dahin überhaupt die das Wandern der Handwerksgehilfen, Mühlburschen und sonstigen Gewerdegelübten betreffenden Vorschriften fortbestehen.

Nach Eintritt vorgedachten Zeitpunktes aber sind neue Wanderbücher nicht weiter zu erteilen, und können auch die bis dahin ausgestellten von deren Inhabern nur noch bis zum Eintritte in ein festes, die Führung eines Arbeitsbuchs nach den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung bedingendes Arbeitsverhältnis, beziehentlich auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses, in dem sie sich zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenwärtiger Verordnung befinden, benutzt werden.

§ 26.

Zu widerhandlungen gegen die in Obigem erteilten Befehle und Verbote werden, insofern nicht schon hierüber in §§ 19 und 24 Verfügung getroffen worden, an Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern mit Geld bis zu 10 Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet.

Die Untersuchung wegen diesfälliger Contraventionen der Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer gehört vor die zuständige Sicherheitspolizeibehörde.

§ 27.

Die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung treten mit dem 1. Januar 1862 in Kraft. Gleichzeitig treten die sämtlichen das Wanderbuchwesen betreffenden dormaligen Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

Dresden, den 15. October 1861.

Ministerium des Innern.

K. v. Heuß.

Demuth.



I.

Eingehungen zum Rechtsanwalte bei  
Herrn ...  
den 12. Dec. 1861.



Gegeben:  
7

Ingew. Einßrod Robert  
Friedrich Götz von hier ist am 12. Dec.  
mit 6 August 1861 bei mir im Anwalt  
angehalten und in seinem Anwalt  
vorhanden ist.

Zur Mahnung ...  
Geh. Friedr. Götz  
Rechtsanwalt  
am 8. August 1861.

Teufelher Dampf arbeitete  
Zeit für mich in der Welt  
ausfallen sollte beylaßlich

Reichenbach d. 30. August 1864

Joh. Friedrich Götz

Teufelher Dampf 6 fad  
mein Mund hat mich  
in der Welt gebracht  
auf Dampf Zeit sanftfließig  
und ohne Anstrengung  
habe ich sie geliebt beylaßlich

Reichenbach d. 11. Juni 1864

Friedrich Götz

M. G. G.

Teufelher Dampf  
gegen die Verflüchtigung  
ausgegeben

Reichenbach d. 11. Juni 1864

M. G. G.

Museum Burg Mylau



Suppl. zum Protokoll.



Am 13/6. 64.

Nr. 528.

Augenwund bei Wund neben Auges,  
eröffnet am 14/6. 64.

Reizend, aug.



Immer bei Rob. Götz für  
bei mir von 14 Junii bis 23 März  
1865 bei in Arbeit gefunden  
und bei mir für gut und pfüt  
lob. **Museum Burg Mylau**  
Reimburg, d. 23 März  
Mit dem Dr. K. Götz. 1865

Robert Friedrich Götz.

aus Reichenbach. i. P.

ist bei mir mit gutem Erfolg  
bei in Arbeit gefunden in Arbeit  
gefunden

Ronneburg. C. Nowodni

d. 10. Novbr 1865.



Legebuch!



Augenwund bei Wund neben Auges,  
eröffnet am 14/6. 64.



E 7

Kreismuseum

*Burg Mylau*

Museum Burg Mylau